

016 K 014/23



AMTSGERICHT BOTTROP

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 15.08.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop
I. Obergeschoss, Saal 10**

das Wohnungs- und Teileigentum eingetragen im Grundbuch von Kirchhellen
Blatt 4445

Grundbuchbezeichnung:

51.243/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kirchhellen, Flur 62, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schulstraße 6 b, 509 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr.I des Aufteilungsplanes, nebst Kellerräumen Nr. I 11 - I 17 und der Garage Nr.I 10 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine im Untergeschoss/Erdgeschoss eines eingeschossigen Gebäudes gelegene Eigentumswohnung, bestehend aus mehr als fünf Zimmern. Es ist ein Wintergarten und eine Terrasse vorhanden. Das Gebäude ist voll unterkellert. Zu der Wohnung gehört ebenfalls eine Garage. Auf das Wertgutachten wird ausdrücklich verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2023 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 469.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bottrop, 25.06.2024